

AUSTRIA LEGAL ANNEX

Constitution – Bundesverfassungsgesetz
Bezugsbegrenzungsgesetz, 1997
Standing Orders of the House (Geschäftsordnung des Nationalrates)
Incompatibilities Law/ Uvereinbarkeitsgesetz 1983
Fragebogen BezBegrBVG (Blank form G)
Fragebogen des Unvereinbarkeitsgesetzes (Blank form 2)

Constitution

Artikel 59. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Artikel 59a. (1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Nationalrat bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbar gleichwertige - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Artikel 59b. (1) Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, wird bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Der Kommission gehören an:

1. je ein von jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachter Vertreter,
2. zwei vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidenten namhaft gemachte Vertreter,
3. zwei Vertreter der Länder,
4. zwei Vertreter der Gemeinden und
5. ein Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat.

Die Mitglieder gemäß Z 3 bis 5 sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen (Art. 67) im Falle der Z 3 an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute und im Falle der Z 4 an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitglieder der Kommission gemäß Z 1 bis 4 müssen Personen sein, die früher eine Funktion im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ausgeübt haben. Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Mitgliedschaft

in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

(2) Die Kommission gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 ab.

(3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für Erhebungen der Kommission gilt Art. 53 Abs. 3 sinngemäß. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission hat jährlich dem Nationalrat - soweit Mitglieder des Bundesrates betroffen sind, dem Bundesrat - einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;

Bezugebegrenzungsgesetz

Offenlegung

§ 9. (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben jeweils eine öffentlich aufzulegende Liste zu führen, in die jeder Abgeordnete zum Nationalrat und zum Bundesrat eintragen zu lassen hat, von welchen Rechtsträgern er ein Einkommen bezieht, das jährlich höher als 14% des monatlichen Ausgangsbetrages nach § 1 ist. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Werden im Rahmen einer Berufsberechtigung Einkünfte aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit erzielt, sind diese nicht gesondert auszuweisen. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte. In diesen Fällen ist lediglich der Beruf anzugeben. Wird ein solches Einkommen im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, ist auch diese

anzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Abgeordnete zu den Landtagen mit der Maßgabe, daß die Liste vom Präsidenten des jeweiligen Landtages zu führen ist.

Standing Orders of the House (Geschäftsordnung des Nationalrates)

§ 2. (1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 11 Abs. 4) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 2 vom Nationalrat gefaßt, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung.

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(8) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Bundeswahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

Incompatibilities Law/Unvereinbarkeitsgesetz 1983

Langtitel

Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige

öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)

(BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 1)

StF: BGBl. Nr. 330/1983 (WV)

Änderung

idF: BGBl. Nr. 612/1983

BGBl. Nr. 263/1988

BGBl. I Nr. 64/1997 (NR: GP XX IA 453/A AB 687 S. 75.

BR: 5445, 5447 AB 5448 S. 627.)

BGBl. I Nr. 191/1999 (BG) (1. BRBG) (NR: GP XX RV 1811 AB 2031

S. 179. BR: AB 6041 S. 657.)

BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB)

§ 1. Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

(BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 2)

§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6), die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuß die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluß des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).

(5) Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

Beachte

Verfassungsbestimmung

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an

einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 vH, so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b B-VG unterliegenden Unternehmen,
2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen

erteilt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6), für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuß des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6) hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

(BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 3)

Beachte

Verfassungsbestimmung

§ 3a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher

Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen. Zum Zweck der Berichterstattung kann der Präsident des Rechnungshofes die Vorlage des Vermögensteuerbescheides einer der im Abs. 1 genannten Personen verlangen.

§ 4. (1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 2 Abs. 1 ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. (BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 4) (Anm.: Richtig: § 17 Abs. 7)

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten anzuwenden.

§ 5. (1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen können jedoch eine der im § 4 angeführten Stellen unter folgenden Voraussetzungen bekleiden:

1. Wenn der Bund an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung erklärt, es sei im Interesse des Bundes gelegen, daß sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige, oder
2. wenn das Land oder die Gemeinde, deren Funktionär die in Betracht kommende Person ist, an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Landesregierung oder der Stadtsenat erklärt, es sei im Interesse des Landes oder der Gemeinde gelegen, daß sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige. (BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 5)

(2) Jede Betätigung gemäß Abs. 1 bedarf überdies für die Bundesminister und Staatssekretäre der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates und für die Mitglieder der Landesregierungen der nachträglichen Genehmigung des Landtages, von dem sie gewählt wurden. Eine solche Betätigung von Bundesministern, Staatssekretären, Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich.

§ 6. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuß (Unvereinbarkeitsausschuß), der über die Zulässigkeit der Beteiligung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates an den im § 4 aufgezählten Unternehmen zu entscheiden hat.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates, die eine der im § 4 bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, und wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers hievon die Anzeige unter

Angabe der Bezüge zu erstatten.

(3) Über die Zulässigkeit der Beteiligung entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig.

(4) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im § 4 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.

Beachte

Abs. 2: Verfassungsbestimmung

Gilt für jene Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, die nach dem 1. August 1997 als solche angelobt werden.

(Vgl. § 13 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 64/1997)

§ 6a. (1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuß der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuß beschließt im Einzelfall, daß die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuß beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

§ 7. (1) Der Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb dreier Monate Beschluß zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt.

(2) Lautet der Beschluß dahin, daß eine im § 4 erwähnte Beteiligung mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hiervon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Präsident

oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.

(BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 6)

§ 8. Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z 2 bezeichneten Personen können eine der im § 4 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

Beachte

Verfassungsbestimmungen

§ 10. (1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6) gestellt. (BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 7)

(2) (Verfassungsbestimmung) Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6 Abs. 1), der bei der Entscheidung den § 6 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden hat.

(3) (Verfassungsbestimmung) Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 9 fällt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11. Scheidet eine der im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen aus einer dort genannten Funktion aus, derentwegen sie auf Grund dieses Bundesgesetzes einen Beruf (eine leitende Stellung) gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 nicht ausüben durfte, ohne daß ihr bzw. ihren Hinterbliebenen auf Grund des Bezügegesetzes oder eines gleichartigen Landesgesetzes ein Ruhe-(Versorgungs-)Bezug gebührt, so hat der Bund bzw. das Land, dessen Landesregierung bzw. die Gemeinde, deren Stadtsenat der Betreffende angehörte, dem nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jeweils in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Für die Leistung des Überweisungsbetrages und die Rechtswirkung dieser Überweisung gelten die §§ 311 ff. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die §§ 175 ff. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und die §§ 167 ff. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

(BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 8)

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die

Bundesregierung betraut.

Beachte

Verfassungsbestimmung

§ 13. (Verfassungsbestimmung) (1) § 2 (ausgenommen hinsichtlich der Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien) und § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft. Hinsichtlich der Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) tritt § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft tritt.

(2) § 6a gilt für jene Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, die nach dem 1. August 1997 als solche angelobt werden.

(3) § 11 ist nicht anzuwenden, soweit ein Anrechnungsbetrag nach § 13 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, oder ein Überweisungsbetrag gemäß § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen zu leisten ist.

Formblatt G

07 / 2005

F R A G E B O G E N

**aufgrund § 9 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes
über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)
(lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen die beiliegenden Erläuterungen)**

N a m e des Mitgliedes des Nationalrates / Bundesrates:

1. Beziehen Sie ein Einkommen, das **jährlich** höher ist als EUR 1.081,80 also 14 % des monatlichen Ausgangsbetrages nach § 1 BezBegrBVG?
Einkommen aus Vermögen ist nicht anzugeben, auch nicht der Bezug als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates.

Ja o

Nein o

2. Wenn Sie dabei ein Einkommen von (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträgern beziehen, geben Sie bitte den/die Rechtsträger an:

-

-

- 3a. Wenn Sie Einkünfte von mehr als EUR 1.081,80 im Rahmen einer Berufsbe-
rechtigung aus selbständiger oder freiberuflicher bzw. aus land- und forstwirt-
schaftlicher Tätigkeit beziehen, geben Sie bitte den Beruf an:

-

- 3b. Wenn Sie eine Tätigkeit entsprechend Frage 3a.) im Rahmen einer Gesellschaft oder
juristischen Person ausüben, geben Sie bitte den Namen der Gesellschaft bzw.
juristischen Person an:

-

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten an den Unverein-
barkeitsausschuss weitergegeben werden können.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen
zum Fragebogen nach § 9 BezBegrBVG

Gemäß § 9 Abs. 1 des BezBegrBVG haben der Präsident des Nationalrates und der Präsident
des Bundesrates jeweils eine öffentlich aufzulegende Liste zu führen, in die jedes Mitglied des
Nationalrates und des Bundesrates **eintragen zu lassen hat**, von welchen Rechtsträgern es ein
Einkommen bezieht, welches jährlich (= Kalenderjahr) höher als 14 % des monatlichen
Ausgangsbetrages nach § 1 (14 % von EUR 7.727,29 = **EUR 1.081,80**) ist.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Beim Begriff Einkommen ist auf einen Wertzuwachs abzustellen, demnach stellen u.a.
Aufwandersatzte, die die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen, Einkommen dar. Einkommen
aus Vermögen ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Frage 2:

Zum Begriff "**Rechtsträger**":

Unter den Begriff "**Rechtsträger**" im Sinne des § 9 BezBegrBVG fallen sowohl
öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Träger von Rechten und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungs-träger,
Kammern sowie Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Privatrechtliche Rechtsträger sind alle anderen natürlichen und juristischen Personen, vom

Einzelhandelskaufmann bis zur Aktiengesellschaft.

Zu den Fragen 3a und 3b:

Laut § 9 Abs. 2 BezBegrBVG sind bei Einkünften im Rahmen einer Berufsberechtigung aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften die einzelnen Rechtsträger nicht gesondert auszuweisen, sondern nur der Beruf anzugeben. Wird ein solches Einkommen im Rahmen der Organisationsform einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, ist deren Name anzugeben.

Gesellschaften und juristische Personen sind alle Gesellschaftstypen des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragene Erwerbs-gesellschaft, OHG, KG, GesmbH, AG), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Fonds.

ALLGEMEINES:

Die Liste wird im Infoshop der Parlamentsdirektion (Gebäude Reichsratsstraße 1, Erdgeschoß) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Allfällige Änderungen sind schriftlich der Parlamentsdirektion, Abt. Leitung RL. 5, z.Hd. Frau Dr. Maria SAMONIG (Tel. 01/40110-2234) bzw. Herrn Mag. Gerhard KIESEN-HOFER (Tel. 01/40110-2669), bekannt zu geben (im Hause Rohrpost Nr. 270 - FAX: 40110-2497).

HINWEIS:

Durch eine allenfalls bereits erfolgte Meldung nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 oder anderen gesetzlichen Vorschriften ist die **gegenständliche Meldepflicht** nach § 9 BezBegrBVG **n i c h t erfüllt**.

B

**Fragebogen aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes
und der bisherigen Praxis des Unvereinbarkeitsausschusses**

(siehe auch Anmerkung auf Seite 7)

NAME des/der Abgeordneten: _____

Erstmeldung (zu Beginn der GP bzw. bei Neueintritt)

oder

Nachmeldung (zur Ergänzung bzw. Änderung der Erstmeldung)

1. Fragen aufgrund § 6a Unvereinbarkeitsgesetz

1.1 Stehen Sie in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde)? (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

0 ja

(Bitte fahren Sie bei Punkt 1.2 fort.)

0 nein

(Die Beantwortung des Punktes 1 ist für Sie abgeschlossen, bitte fahren Sie bei Punkt 2 auf Seite 4 fort.)

1.2 Sind Sie karenziert oder außer Dienst gestellt? (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

0 ja, zur Gänze

**0 ja, teilweise
zu%**

0 nein

(Die Beantwortung des Punktes 1 ist für Sie abgeschlossen, bitte fahren Sie bei Punkt 2 auf Seite 4 fort.)

Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass eine neuerliche Meldung zu erfolgen hat, wenn Sie eine Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses aufnehmen. Fragebögen hierzu liegen in der Parlamentskanzlei auf.)

(Bitte fahren Sie bei Punkt 1.3 fort.)

1.3 Gehören Sie einer der folgenden Berufsgruppen an? (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

0 Richter

0 Staatsanwälte

**0 Beamte im Exekutivdienst (Wache-
beamte) sowie im übrigen öffentlichen
Sicherheitsdienst**

0 Beamte im militärischen Dienst

**0 Bedienstete im Finanz- oder Bo-
denschätzungsdienst**

(Bitte fahren Sie bei Punkt 1.4 fort.)

0 nein

(Bitte fahren Sie bei Punkt 1.6 fort.)

1.4 Wollen Sie diese Tätigkeit weiter ausüben? (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

0 ja

0 nein

Wenn ja, in welcher Gesellschaft, in welcher Eigenschaft **) und mit welchen Bezügen?

*) insbesondere Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates?

**) insbesondere Geschäftsführer/in, Mitglied des Aufsichtsrates?

in einer Sparkasse? *)

0 ja

0 nein

Wenn ja, in welcher Sparkasse, in welcher Eigenschaft **) und mit welchen Bezügen?

in einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit (ausgenommen Landesversicherungsanstalt)?

0 ja

0 nein

Wenn ja, in welcher Anstalt, in welcher Eigenschaft ***) und mit welchen Bezügen?

- *) Die Anzeigepflicht besteht **nicht** für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Sparkassenrates einer Gemeindesparkasse.
- ***) insbesondere Mitglied des Vorstandes, Sparkassenrates?
- ***) insbesondere Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates?

2.2 Weiters werden Sie ersucht, die folgenden Fragen im Hinblick auf die bisherige Praxis des Unvereinbarkeitsausschusses nach Ihrer Kenntnis zu beantworten:

- a) An welcher der von Ihnen genannten Unternehmungen ist der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern (wenn ja, mit welchen?) mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt?

- b) Welche der von Ihnen genannten Unternehmungen betreibt der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern? (Wenn ja, mit welchen?)

c) Falls weder a) noch b) zutrifft:

Welche der von Ihnen genannten Unternehmungen wird vom Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern (wenn ja, mit welchen?) durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht?

d) In welche der angeführten Funktionen sind Sie gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes als Betriebsrat/Betriebsrätin entsendet?

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten der Abteilung RL.5 (Personalangelegenheiten der Mandatare und Parlamentsmitarbeiter) der Parlamensdirektion zum Dienstgebrauch weitergegeben werden.

Datum:

Unterschrift:

Anmerkung

Nach § 6 Abs. 2 bzw. § 6a Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl.Nr. 330/1983 in der Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl I Nr. 64/1997 Art. 6, ist die Meldung innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Nationalrat zu erstatten. **Ein Verweis auf einen allenfalls bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode ausgefüllten Fragebogen genügt nicht.**

Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch die Bestellung zu einer der im Fragebogen genannten Funktionen bzw. die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft, wenn sie **nach** erfolgtem Eintritt in den Nationalrat geschah, dem Präsidenten des Nationalrates innerhalb eines Monats angezeigt werden muss. Hierzu liegen Fragebögen in der Parlamentskanzlei auf.